

-LESEFASSUNG-

**Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien
- Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2018 Online-Bachelorstudiengang
Regenerative Energien -
Vom 26. Januar 2018
(NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 20)**

zuletzt geändert durch:

die Satzung vom 13. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 10)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 07. November 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Dezember 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien bereitet schwerpunktmäßig auf ein berufliches Tätigkeitsfeld in Unternehmen der Energietechnik vor. Entsprechend dem Anforderungsprofil durch die Energiewende reicht seine Spannweite von der klassischen Energietechnik über die Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichern in das Versorgungsnetz bis hin zu modernen Leitsystemen zur Steuerung des Leistungsflusses. Neben fachlichen Inhalten erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Online-Bachelorstudiums Regenerative Energien verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Online-Bachelorstudienganges Regenerative Energien verfügen über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Die Methoden zur Beurteilung und Analyse elektrotechnischer Fragestellungen sind ihnen vertraut und sie können diese sicher anwenden. Komplexe Aufgaben zerlegen sie in Einzelpakete, die mit dem angeeigneten Wissen gelöst werden. Dabei wenden sie ggf. die Kenntnisse aus den Bereichen Mathematik und Physik an, die in dem Studiengang ebenfalls vermittelt werden. In unbekannte Gebiete arbeiten sie sich selbstständig ein, indem sie Fachliteratur auswerten und aktuelle Forschungsergebnisse in ihre Arbeit integrieren. Sie sind in der Lage, in einem Team zu agieren und dort ihre Ideen zu kommunizieren. Ihre Arbeitsergebnisse stellen sie strukturiert dar und präsentieren diese schriftlich und mündlich in einer angemessenen Form. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung werden mit curricularen Inhalten etabliert bzw. bestärkt. Überdies sind die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums qualifiziert.
- (2) Der Umbau der elektrischen Energieversorgung weg von den zentralen, fossilen Großkraftwerken hin zu einer dezentralen Versorgung auf Basis regenerativer Energien kann nicht ohne Auswirkungen auf die Netzinfrastruktur bleiben. Zusätzlich zu den Einrichtungen für die Stromerzeugung, den Stromtransport und die Stromverteilung muss eine Leitebene vorgehalten werden, die die Kommunikation zwischen Erzeuger- und Verbraucheranlagen erlaubt. Nur so lässt sich der Energieverbrauch mit der volatilen Erzeugung durch die regenerativen Erzeugeranlagen ins Gleichgewicht bringen. Der Online-Studiengang Regenerative Energien widmet sich schwerpunktmäßig diesen beiden Aspekten moderner Energieversorgungsanlagen. Er bereitet seine Absolventinnen und Absolventen auf ein berufliches Tätigkeitsfeld in Unternehmen der Energietechnik vor. Ein erfolgreicher Studienabschluss versetzt sie in die Lage, den Neu- oder Umbau bzw. die Erweiterung von energie- und leitetechnischen Anlagen zu analysieren, zu konzipieren und zu planen. Kleinere Programmierarbeiten führen sie selbstständig aus. Bei ihrer Arbeit berücksichtigen sie die Vorgaben aus den technischen Anschlussbedingungen und der Regulierung. Abgeschlossene Projekte evaluieren Sie im Nachgang. Aus den Ergebnissen ziehen sie Konsequenzen für ihre Arbeit an künftigen Projekten.
- (3) Das Curriculum des Online-Studiengangs Regenerative Energien baut auf den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände zur Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren der Elektrotechnik und Energietechnik auf. Potentielle Arbeitgeber für die Absolventinnen und Absolventen sind in erster Linie die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber sowie die Hersteller von dezentralen Erzeugungsanlagen und deren Zulieferer. Durch die Orientierung des Curriculums an den Empfehlungen der Berufsverbände eröffnen sich ihnen aber auch weitere Tätigkeitsfelder. Es reicht von der Anlagenprojektierung, z. B. in einem Ingenieurbüro, über den Service bis zu der Betriebsführung von Anlagen. Außer in der Energiewirtschaft werden Sie eine Anstellung in artverwandten Branchen finden. Exemplarisch seien hier Zertifizierer, die die Einhaltung der Netzanschlussrichtlinien bestätigen, Betreiber von regenerativen Erzeugungsanlagen, Projektentwickler sowie Industriebetriebe bzw. deren Dienstleister genannt, die durch ein intelligentes Energiemanagement mit Hilfe der regenerativen Energien die Energiekosten senken wollen. Nicht zu vergessen sind auch diejenigen Unternehmen, die im Zuge der Energiewende neu entstehen werden.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der regenerativen Energien erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten.

- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 170 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	Leistungspunkte
Pflichtmodule	1 – 6	140
Wahlpflichtmodule	1, 3, 5	15
Praxisprojekt	6	10
Abschlussarbeit	6	12
Abschlusskolloquium	6	3
Gesamt:		180

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 15 LP gewählt werden. Der Auswahlkatalog ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (8) Das Studium umfasst freiwillige und verpflichtende Präsenzzeiten. Die freiwilligen Präsenzzeiten können wahrgenommen werden, sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. Die verpflichtenden Präsenzzeiten müssen absolviert werden, um zu Prüfungsleistungen zugelassen zu werden. In der Anlage 1 sind die freiwilligen und verpflichtenden Präsenzzeiten aufgeführt.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auch benotet werden.
- (2) Studienleistungen werden semesterbegleitend abgelegt, können aus mehreren Studienteilleistungen bestehen und fließen nicht in die Berechnung von Modulnoten ein.
- (3) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind entweder als Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen möglich.
- (2) In Modulabschlussprüfungen werden alle Komponenten eines Moduls in einer Prüfung abgeprüft. Die vergebene Note ist die Modulnote.
- (3) In Modulteilprüfungen werden eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abgeprüft. Nach Abschluss aller Modulteilprüfungen wird die Modulnote aus den vergebenen Modulteilnoten nach der festgelegten Gewichtung ermittelt.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. Dabei wird zwischen Präsenzphasen und Online-Phasen unterschieden.

- (2) Für die Präsenzphasen gelten folgende Lehrveranstaltungsformen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Praktika (Pr)	praktische (Labor-)Tätigkeit innerhalb der Hochschule
Projekte (Pj)	Bearbeitung von Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (3) In den Online-Phasen werden die Lerninhalte in digital unterstützten Lehrveranstaltungsformen umgesetzt, die sowohl der Inhaltsvermittlung als auch der Vertiefung und Lernkontrolle dienen:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Selbststudium	Durchführung mit multimedial aufbereiteten Lehr-/Lernmodulen
synchrone Tele-Teaching-Veranstaltungen	synchrone Video-Konferenz durch die Lehrende oder den Lehrenden
Übungsaufgabe	Vertiefung und Festigung von Informationen, Vorbereitung für Einsendeaufgaben, Überprüfung von Lernfortschritten durch automatische Korrektur oder durch Anzeigen von Musterlösungen
Selbstkontrollaufgabe	Überprüfung des Lernfortschrittes
Einsendeaufgaben	selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums
Gruppenarbeit via Internet	Gemeinsame Vorbereitung von Themen unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform

- (4) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieses Studienganges.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 9 Prüfungen

- (1) Ergänzend zu §15 PVO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:
1. **Einsendeaufgabe (ESA):** Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen. Das Ergebnis der Einsendeaufgabe kann bewertet werden.
 2. **Übung (Übg):** Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lerninhalte.
 3. **Gruppenarbeit (GA):** Eine Gruppe von Studierenden bearbeitet gemeinsam ein vorgegebenes Thema unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstools der Lernplattform. Ein Präsenztreffen kann dafür vorgesehen sein. Das Ergebnis der Gruppenarbeit, beispielsweise ein Bericht, eine Ausarbeitung oder ein Aufsatz, kann bewertet werden.

§ 10

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Kalenderwochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfern in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien eingeschrieben ist,
 2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
 3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien eingeschrieben ist,
 2. die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat
 3. und das Medienbezugsentgelt entrichtet hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 153 LP sowie das erfolgreich absolvierte Praxisprojekt.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

§ 12

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 13

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 14

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die Einheitsnote der Abschlussarbeit und des Kolloquiums geht mit doppeltem Gewicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 15

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

Teil IV – Praktika

§ 16

Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil in dem Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien und dient dem projektbezogenen, fachspezifischen und praktischen Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Umfeld. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Die Dauer des Praxisprojektes beträgt mindestens 9 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (3) Voraussetzung für das Absolvieren des Praxisprojektes ist der Nachweis von mindestens 60 LP.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt in geänderter Fassung mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Lübeck, 26. Januar 2018

Prof. Dr. Martin Ryschka

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Lübeck

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2018 für den Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzphase (LE)		Leistung		Prüfungsvorleistungen	Voraussetzungen****	Sprache	ECTS
				fPZ*	vPZ**	Prüfungsleistung	Studienleistung				
Pflichtmodule											
1	Elektrotechnik I									deutsch	5
		Elektrotechnik I	1		6 LE	MP-K (120 Min.)		ESA, Übg			5
2	Mathematik I									deutsch	10
		Mathematik I	1	6 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			10
3	Physik									deutsch	5
		Physik	1	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
4	Programmierung I									deutsch	5
		Programmierung I	1	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
5	Digital- und Mikroprozessortechnik									deutsch	5
		Digital- und Mikroprozessortechnik	2		9 LE	MP-K (120 Min.)		ESA, Übg			5
6	Elektrotechnik II									deutsch	10
		Elektrotechnik II	2		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			10
7	Mathematik II									deutsch	10
		Mathematik II	2	6 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			10
8	Programmierung II									deutsch	5
		Programmierung II	2	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
9	Analoge Elektronik									deutsch	5
		Analoge Elektronik	3		9 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
10	Elektrotechnik III									deutsch	5
		Elektrotechnik III	3		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
11	Elektrotechnik IV									deutsch	5
		Elektrotechnik IV	3	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA			5
12	Messtechnik und Sensorik									deutsch	5
		Messtechnik und Sensorik	3		6 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5
13	Regelungstechnik									deutsch	5
		Regelungstechnik	3		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg			5

14	Eingebettete Systeme								deutsch	5
		Eingebettete Systeme	4	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
15	Elektrische Maschinen und Antriebe								deutsch	7,5
		Elektrische Maschinen und Antriebe	4		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		7,5
16	Energieversorgung I								deutsch	10
		Energieversorgung I	4	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		10
17	Leit- und Steuerungstechnik								deutsch	7,5
		Leit- und Steuerungstechnik	4		3 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		7,5
18	Energieversorgung II								deutsch	10
		Energieversorgung II	5		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		10
19	Feldbustechnologien								deutsch	5
		Feldbustechnologien	5		12 LE	MP-K (120 Min.)		Übg		5
20	Intelligente Energienetze								deutsch	5
		Intelligente Energienetze	5		6 LE	MP-PA		Übg		5
21	Simulation technischer Systeme								deutsch	5
		Simulation technischer Systeme	5	3 LE		MP-SA				5
22	IT-Sicherheit								deutsch	5
		IT-Sicherheit	6	3 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
Wahlpflichtmodule***										
W1	Business English								deutsch	5
		Business English			6 LE	MP-PF		ESA, Übg		5
W2	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement								deutsch	5
		Kommunikation, Führung und Selbstmanagement			4 LE	MP-SA		GA		5
W3	Projektmanagement								deutsch	5
		Projektmanagement			4 LE	MP-PA		GA		5

W4	Wirtschaftsrecht								deutsch	5
		Wirtschaftsrecht		8 LE		MP-K (120 Min.)		ESA, Übg		5
W5	Technical English								englisch	5
		Technical English				MP-PF		ESA, Übg		5
W6	Marketing I								deutsch	5
		Marketing I		4 LE		MP-K (120 Min.)		GA, Übg		5
W7	Qualitätsmanagement								deutsch	5
		Qualitätsmanagement		4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
W8	BWL Grundlagen								deutsch	5
		BWL Grundlagen		4 LE		MP-K (120 Min.)		ESA		5
W9	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit								deutsch	5
		Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit				MP-SA		ESA		5
W10	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung								deutsch	5
		Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung		3 LE		MP-PA		ESA		5
W11	Umweltorientiertes Management								deutsch	5
		Umweltorientiertes Management				MP-K (120 Min.)		ESA		5
Praxisprojekt										
P1	Praxisprojekt								deutsch	10
		Praxisprojekt	6			MP-PA				10
Studienabschluss										
A1	Abschluss									15
		Abschlussarbeit	6			12 Wochen				12
		Abschlusskolloquium	6			MP-M (60 Min.)				3

LE:	Lerneinheiten in der Präsenzphase (1 LE = 45 Minuten)
LP:	Leistungspunkte
MP-K:	Modulprüfung Klausur
MP-M:	Modulprüfung mündlich
MP-PF:	Modulprüfung Portfolio
MP-PA:	Modulprüfung Projektarbeit
MP-SA:	Modulprüfung Studienarbeit
ESA:	Einsendeaufgaben
fpZ:	freiwillige Präsenzzeit*
vPZ:	Pflichtpräsenzzeit**
Übg:	Übung (als Prüfungsvorleistung)
GA:	Gruppenarbeit (als Prüfungsvorleistung)

- * Die freiwilligen Präsenzzeiten sind im Curriculum vorgesehen und werden den Studierenden zur Teilnahme empfohlen, diese sind jedoch keine Voraussetzung, um zu den Prüfungsleistungen zugelassen zu werden.**
- ** Die verpflichtenden Präsenzzeiten (vPZ) sind Voraussetzung, um zu Prüfungsleistungen zugelassen zu werden.**
- *** Regeln für das Wahlpflichtstudium:
Die Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von 15 LP aus dem definierten Katalog ausgewählt werden.**
- *** Die aufgeführten Voraussetzungen sind von der oder dem teilnehmenden Studierenden vor Aufnahme der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen.**